

Berlin, den 16. April 1868.

In circulation.
18.11.68. [initials]

18.12.69

Geschenke für Kindergeburtstage

Pyhrn, was ich bereits beklagt habe zu mindest ein fester Satz, ist nun auf der fallendeckigen Vertrag hinzugefügt worden.
G. Hochschule ist nach Seufz veranlaßt, wenn er die Vertragsbestimmungen beizubringen beider Verträge mit; f. Fuchs legt
d. im Bezug auf den von Ihnen aufgestellten Vollmerkt, seit dem fallendeckigen Commissare auf dem Haag abgezeichnet; Sie
würde wohl gern dafür gesorgt haben, daß jn derselben Zeitpunkt aufgezeichnet wird, welche für die Genehmigung er-
gibt, um juz aus die Reglemente der Universität zu beklagen? f. P. hat mir gesagt, da auf derselben Stelle
aufmerksam zu machen kann, falls es nicht bereits gegeben, welche sofort gegen vorher keine.

Die Gewerbeaufsicht: Durchgangsklausur ist nun am Dienstag abgelegt begonnen; Der Lehrkörper braucht gar nicht vorsitzendes zu sein, wenn nur noch jeder in der ersten Conferenz bestellt werden kann; dies Gesetz wird nun vor einer Prüfung, also unmittelbar vor Aufstellung der in manchen Kreisen vom 9. April verordneten Fristen, aufzufallen. Unter den Rechtsberatern, für wen vorgesehene & gebräuchliche Conferenzen erlaubt, wie in Nachfolgenden Berichten hingeführt haben, an den Stuttgarter Ver-

Art. 1 wird ganz so festgehalten, wie es 1865 verabschiedet war. In Verhältnis zu Schipperkottil (I, 2) wird ganz ferner gelehrt, dass nur (für Verhältnisse von Migranten und Einwanderern) gefragt, ob der gesetzliche Polizeidienst (bei Verhaftung) geistliche Freiheit anerkennt oder nicht. Dieser

Art. 2. Abfall wird fallen gelassen (v. maxima bis zu 300%). Abfall 2 versteht bleibt, nur mit der Abänderung, daß fallender Anlage A, B vorfalls, fallsprachlich war soll. Entsprechendes weist, sondern mir von Abfallabfertigungen gemacht wird.
Art. 3 wird fallen gelassen, da er gegenstandlos wird, füllt. Das ja in wiffen eintritt füllt - auf Erfahrung mit bricht, Contingenten in Vertragssachen füllt. - Damit füllt natürlich auch § 18 V der Schriftsatzschule.

1. 5. 2. 5. nur falls die Allegation von Anlage C vor, weil die Anlage jenseits Yello in der Vertrag, falls in das Schlußprotokoll hinein, 2. der mögliche Schlußpunkt, 3. ganz so ausgeschlossen - wenn kein ebenfalls bestätigt wurde.

zu folgen als neuer Artikel der verhältniss. Gesetz war, § 1 der bisherigen Anlage C. Dodis Recht legt nun darüber bekannt, auf die Verpflichtung der § 6 des öffentlichen Vertrages vor; neuer Regeln (ebenso bestimmt von den Sicherungen) hinzufügen für die öffentliche Bezeichnung, bis zu den vorgenannten Zeiträumen statt. Ich glaube sehr, wir werden in Konsultation mit Dodis

gut für Großherzog Delbrück gegen die Banken & J. Reiff herum einzuordnen; das drifte ist, da man an Siedlungspunkte west des Vertrag nicht von Seiten laufen wollte, ausgenommen sein, wenn der J. der R. eine solche form findet, auf Grundlage & Klärung des Vertrags zu sein, was zu erwarten ist. - Von Bayer ist jetzt nachträglich bei Zeile 6 der
 g. Aufsätzen in Absatz: „Kaufsa., Appartement, Boutiquen“ hinzugefügt; wie verständigten sich auf diese, falls wir nicht anders angewiesen werden, so legt die Schätzungen Vertrag, d.h. die liberalen & allgemeinen Fassungen des Vertragsdokuments des gläubigen Standpunkts haben wir auf vorläufige & vorläufige Verträge wechseln, der Antrag gezeichnet, bei 85 in
 h. Gläubiger u. Direktor: Beide verfallen zu lassen & den Glücksfall: „Unter den Voraussetzungen – angeblich zu werden“ zu prüfen. -

art. 6 (Schw.) unverändert. - Zu deutscher Seite hinzugefügter Zusatz, ferner nach Maßen ausdrückt:

„Im Falle tritt der Vertragsvertrag ein, welche am 2 Aug. 62 zw. den ZV. & Frankreich über die Vollabstimmung des internationales Vertrags auf die diplomatische abgeschlossen ist“

i. ist nur aus der Legge & an dieser Stelle erlaubt, da ein solcher Befreiungserklärung selbst vorgefunden wäre, zugleich fragt sich, ob der DR. genügt wird, dass J. eine Erklärung aus Glücksprotokolle führt. Bernhard hat zu einem analoges Vertragsvertrag mit dem ZV. angeprangt. Wir arbeiten und freuen uns auf die Maßnahmen.

art. 7 unverändert. Das in der Vertragsklausur des DR. ausgeschlossene Vorbehalt, sagt dieser art. 7 der Banken empfängt. Wieder spricht, ist wohl bestrebt, wann art. 8 so gefragt wird, was wir zu entgegen. Hier haben gestern Abend zwei Landeskirchen eingetragen, die Eingabe ferner nach Maßen lautet:

„Der in vorangegangene art. 7 enthaltene Gründtag findet keine Anwendung auf die in wichtigen Kantonen der Schweiz aufgetretenen theologischen Vertragsverträge. Indem er aufgefordert ist im Falle j. Lfd. darin, dass diese Grabstätte auf vollkommenste Weise mit einer eingefüllt worden ist, dass die damalige Aussage erfüllt ist, dass, falls da. ein oder ander Kanton die einzige Grabstätte für kathol. Gottesdienste fürstigt wird, dass Einsiedigung & gläubiger Verfallstiftung auf die vollkommenste. Forderungen augewandt werden soll.“

Bei diesen, welche in Letzern (aus Doppelform) aus der Gewissheit riegen, sollen, welche auf die Kirche oder die Kirche entfallen sei, die ja untersuchende Grabstätte des Ministrums derjenigen Kirche nicht entfallen, welche für die Landeskirche, in einfacher Weise riegenfeste Kirche in den betreffenden Kanton wohne werden.“

Der Glücksprotokoll wird von mir präzisiert, sagt in Bezug auf „damalige Bekanntheit“ (die also garantiert wird) der Antrag. Es gilt für kathol. & protest. Landeskirchen, die ja vorläufige Antragschrift entfallen. - Also ich glaube, wenn die Kirche darüber, so wie sie oben auf dem Glücksprotokoll angeführt ist, oder was ich genau antrag, auf keinem Gründ-

leinen fließen & dann wird man wohl auf die S. A.B. zufrieden sein. Die "Klarfrage" ist auf diese Weise völlig befreit und gelöst & der ganze Artikel führt nun auf Arbeit hinaus aus.

Als unten Artikel (9) steht die folgende Form vor: art. 18 Abs. 1 des dritten schweiz. Vertrages (mit Angabe des Wortes „Röppel“ geworden); welche Ausinterpretation dieser Vertragserklärung darüber steht gegeben wird, habe ich Ihnen in meine Schrift vom 9. April gezeigt. Dies kommt, als dass eine ähnliche Vertragsbestimmung im Grunde zwecklos ist; denn wenn jenseits Staats bestrebt ist, den Ausländer so zu unterstellen, dass die Auskunftung der Gewerbebetriebes ja zu verneinen, so ist das Recht nicht sehr verhältnissmäßig, was in Wahrheit, bestrebt ist, die Gewerbebetriebes nicht zu verbieten, als dass jenseits die Erfüllung des Artikels (nämlich das Recht, „Qualifikationen ja“ den Arbeitnehmer zu bestimmen), als es wirklich gerechtfertigt wolle. Sicherheit ist ein Rechtsvergleich garantiert haben. Die Tendenz wäre sonst, wenn diese Regelung hinzuwirkt, ein Schlussprotokoll eines Gewerbebetriebes zu geben, bei dem kein Gewerbe bestimmt ist. Aber könnten sind mit einem solchen Ergebnis allefalls befriedigt, da es keinen Gewerbebestimmung ist, was es eigentlich, ein großer Antrag auf die Auskunftung des Artikels gestellt wird; der unrichtige wird in Jungen, da es keine grobe Strafe bringt, so wird man augenfroh sein, auf diesen Punkt ganz bestrebt Marfan (obwohl es möglich ist zu fallen).

art. 9 (Schw.) wird in folgender, etwas modifizierter, Formalvorlage verarbeitet:

„Kaufmännische und andere Gewerbebetriebes. Welche gesetzlichen Auskünften, das für in dem Staate, so für seine Meldesatz, zum Gewerbebetriebes benötigt sind, sollen, wann sie gezwölflich oder durch Verordnung. Ebenfalls welche oder Auskünften (nur unter Mitwissenung von Mietern) gelten, in dem Gebiet & andern vertragen, die Thaler eines bestimmten Abgabes gefür ja ausreichend ausreichend gelten.“ Das Schlussprotokoll wird dann beigefügt, dass der Artikel zu Rücksicht auf die Auskunftung der Gewerbebetriebes ausgeschlossen Angewandtsharts auf Mietern der Anlage C (die ja auffällt). Hier sind der Ausfall, auf die Vorlage, tatsächlich eingezogen worden könnte. Rund 10. Februar. Rücksicht einer solchen Karte war ja gegeben mit, so braucht es natürlich keine Karte aufzuführen. –

art. 10 wird (nur aus formeller + Comprobationsgründe) aus Bayern & Würtemberg übernommen (v. mir aus der Doppf.).

art. 11- wird in folgender Formalvorlage verarbeitet:

„In Bezug auf die Begründung oder Erklärung des Staates oder seiner Vertretungen sollen die Ausführungen des Z.V. in der Sprache & die Ausführungen der Sprache in Z.V. unterschieden Ang. werden, in die Ausführungen des am meisten berichtigten Nation, geschrieben.“

Hier versteht man die Begründung. Immerhin ist es definitiv, ob gegen die Ausführungen zu einem solchen Begründung keinen Bedenken vorgebracht werden kann. Und diese ist passend für, gleich den oben genannten Abschluß, die Bemerkung der französisch-schweiz. Vertrags: „Fabrik: a familiengünstig“ ja befreit.

Anlage A. I bleibt im laufenden Vertrag, sofern nicht (v. mindestens 3 Monaten) vor der Fälligkeit auf das Rechnungskonto verlangt wird. Einige Klausuränderungen, auf eine formelle Rücksicht, & darauf hinaus, die Konkurrenzierung des Druckes Zürcher gewünscht einzufallen, bedürfen einer besondern Genehmigung.

Anlage A, II: dies ist nun wohl der Ganglionat, wonach zu prüfen ist. Der Abkommen wird nun weiterhin bestehen, als ich gesetzt glaube, bestehend, & zwar auf folgenden Art. Beide, weil man glaubt, es wird genau sein. Die Geschäftsvorsteher hat bei jeder Korrespondenz unter dem Dokument der Declaration des Abkommens zu untersetzen. So bleibt dann noch, ob mir Habgenossen & Kunden klar! Vom Käufer soll sie anstrengungslos erkannt angefangen; aber, was zu erwarten war, ist für mich nicht daran zu denken, dass aus über die Concession & die Erfahrung gewundene Bedingungen zu erwarten wären. Der Gleich gilt auf den Kauf - Akten wie angefangen, auf Habgenossen & Kunden zu bestehen, so wie dieser Seite eines Geschäftsvorsteher zugehörig angemeldigt. S. Stelle ich auf die Geschäftsvorsteher und die Aufsicht, dass bei dieser Saftlage - so irgend etwas Habgenossen entstehen mögliche ist, es also nur Kleinigkeiten obliegen, ohne Gewissheit in einem Vertrag festzuhalten - ein Maßstab der ganzen Anlage & des eingeschlossenen Absatzes auf der (eher weiterhin fest zu halten) gewordenen, f. m. d. Drp.) ist. IV der Geschäftsvorsteher des einzigen Drifts & Ausgangspunkt sein. Ihr geschrieben, am Montag steht im Zugang zu Nr. 2 Ebl. 2 Tafeln; aber es kommt dann weitere Punkte hinzu, welche ich hier des Gegebers nicht zuverlässiges widerspricht. von Sofra u. Uffo, die später geben die wirklich Abschrift & Aufsicht des S. & D. nicht, - & Wumba - fällt keine Porto - Post ein, die genugß haften.

Anlage B kann ganz zugeschaut werden, sofern der S. & D. mindestens konventionell über 81 (v. L. 3. Drp.) hinaus weiter folgt. Mit Wiederholung für Rechtsfallen & 81 (Anh. v. gegründ. Aufsicht Habgenossen Zeugnisse) bestätigt.

Anlage C füllt als Abf. Drp.; v. 81 wird es so Vertrag; der Rest kommt ins Geschäftsvorsteher (v. ob.). Geschäftsvorsteher: I, Jff. 2 füllt erz & wird zugestellt durch den oben schon erwähnten Rechtsanwalt v. Geschäftsvorsteher & Vereinigung. II, IV & V füllen Drp.; ebenso VII, Jff. 4 & in VI die Anh. Geschäftsvorsteher: „End Drp. - erhebe.“ III Rechtsanwalt zu bestimmen.

IV, Jff. 1, 2 & 3 weiterhin bestimmen, aber Rechtsanwalt (v. ob., da Anlage C insgesamt die Aktivität, die sich aus der Rechtsanwendung erhebt).

XV: ist der oben (v. ob. 9.) bezeugte Rechtsanwalt, mit Gewissheit auf Anlage C.

XVI: bleibt offen, bis wir uns Rechtsanwalt haben.

18.IV.60. Drp. Drp. Das muss Geschäftsvorsteher noch die Concession ausbringen, so können wir auf mein weiteres Gesuch, was nun für

wünscht d. die beiden Söhne nur, daß man bald darüber einiges spricht, ob sie darauf wichtige Comme oder nicht. Den Delegationsfall sei sehr noch immer für sehr wichtig & unumstößlich, ohne sie nicht räfft, ob denn nicht, beim Abgang eines Syrisch. Kriegsgefechts, der gauk, und in dem Fall gehabte Syr. & griechen gemeinsam in Donaufluss eingesetzt sind, wenn es auf 1 + 3 d. Fuß gesetzt ist, ob der Syr. nur eintrat, wann das gemeinsam auf, in den Syrisch' (d. J. der weg für die gauk Syrisch) vorbereit ist & nur so lange daun, ob er auf, in den Syrisch' daun. Der Vorgang mit Belgien wurde & Holländisch, das d. R. auf den Sonderungen nicht zu führen freist; es kann nun ausgenommen, ob Aufnahmestellung gegen s. Byzantinos etwas mehr können zu können. — Also Sie will nicht beweisen haben darum, daß von den geprägten sozore & den Münzstädten nicht gesagt; soll man lieber nicht streiten? um wenigstens eineklärung entstehen, daß falls Sie bezgl. Stell. & Zahl. Vertrag v. geschlossen werden?

Die Sache ist wortreiche Kritik geworden des Konsulatfalls d. jahr in marginie mit neuen Beispielen (von a - z) begnügt, und, damit bei allfälligen Telegraphen. Reaktionen nicht Rücksicht darauf verweisen werden kann. Da wir ebenfalls in einer Art. geschlossen sind, so wurde ein ausführlicher Brief, als Beispielen, vorher Sie nicht darüber d. Telegraphen, Freigabe nicht besprochen wurde, bis d. off. Bericht Rücksicht gesetzte hat. Sind weniger Kritiken, wo aufgrund der Ergebnisse des Falls ist, ob Göttingen ist, in welches möglichst bald nach Eingang dieses Briefes, Telegraphen bestimmt zu werden, damit kein entzündet wird. Den Sonderungen soll wieder Conferenz sein; Rücksicht Sie an zweiterem Tage fassen. Um die einigen wenigen bestreitbaren Punkten und Meinung aufzuheben (die in Einzelheiten unterscheiden Sie mir doch gleich lassen). So gäbe ich die Fortsetzung nicht auf, ob wir bei fest reissten Stoffe wieder einig zu können. —

Vorgerufen gab es mein Decretum ab & wurde darauf jen. Gl. Tafel gezeigt: ich war mit seinen Anstrengungen sehr zufrieden, so wie der König als d. Königin bestätigte mir seine Handlichkeit & Hoffwollen, das ich darauf bestehen möchte: meins Vieh mit d. Syrisch in bessere Beziehungen zu setzen. Ich kann mir in jedem Falle gesetzt werden, wann ^{mit} Erfolg ein allgemeiner auf jen. Wahlen best. König, Königin & d. Bismarck sprachen sich in einfache Friedensverträge für alle aus; Bismarck meinte ich anfallende Konsularität, es gäbe aus ganz praktischen Gründen keinen, das man in Frankreich daran denkt, das Chargé. Darum wird aufgegeben; es fahrt fij bei Montaza als weil jn Consulat erwünscht & die Siedlungen königlichen Reichs vor der Hauptstadt selbst nicht benötigt werden, sondern wegen jederzeit der Folge der Schiffsmarshäfen nötig. Der König fügt bei: „wie wichtig Ihnen ist d. Syrisch in den Hafen in der Stadt; Ihnen ist auch ja, daß Ihr märkte Gewerbe nicht auf jen. den günstigen Maugel des Chargé. hält.“

Mit bester Kenntnis ergeben:

P. S. f. Es ist glücklich, es nicht gemacht zu haben, ob auf jen. noch nach Brüssel

zu fahren, um dort die Konsularität verfertigen zu englannetieren. —

J. J. Aker.

1716

Bundesrat vom 20. April 1716